Fremdenblatt
24. II. 1915.

Zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis und Fette.

Nach einer heute verlautbarten Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1915 werden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914 im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907 kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt: T. Nr. 34. Reis, ungeschält und geschält sowie Bruchreis, T. Nr. 89. Schweinefett (Schmer); Schweineschmalz, Schweinespeck; Gänsefett, auch ausgeschmolzen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.